

Vereinssatzung



Inhalt

Vorwort

§ 01 Name, Sitz

§ 02 Zweck des Vereins

§ 03 Gemeinnützigkeit

§ 04 Beginn der Mitgliedschaft

§ 05 Rechte der Mitglieder

§ 06 Pflichten der Mitglieder

§ 07 Ende der Mitgliedschaft, Ausschlussverfahren

§ 07a Unvereinbarkeitsklausel

§ 08 Die Organe und ihre Aufgaben

§ 09 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

§ 10 Wahl- und Beschlussordnung

§ 11 Geschäftsjahr

§ 12 Satzungsänderung

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Vereinsvermögen bei Auflösung

KITA Regenbogen e.V.

Fast so schön wie zu Hause

Baumühlenstr. 16 A | 42719 Solingen-Wald

Telefon: 0212 319984 | Telefax: 0212 6598600

Email: info@regenbogenkinder.net | www.regenbogenkinder.net

Liebe Eltern,

Der Verein KITA Regenbogen e.V. wird von Eltern geführt und engagierte Pädagoginnen setzen im Betrieb ein anspruchsvolles Konzept im Sinne des Vereins für alle Kinder der KITA Regenbogen um. Finanziert werden wir aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die Stadt Solingen, das Land NRW, sowie die Vereinsmitglieder und privaten Förderer. Jedem von Ihnen ist die angespannte Haushaltslage von Städten, Ländern und des Bundes bekannt. Dies und die sinkende Anzahl von Kindern im Alter von 2-6 Jahren stellen auch unseren Trägerverein vor neue Herausforderungen, die es in der Vergangenheit so nicht gab. Unsere pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Konzeptionen bauen im Wettbewerb deshalb auf eine serviceorientierte, zeitgemäße Bildungs- und Betreuungsqualität zu vernünftigen Kosten unter aktiver Teilhabe der Eltern am Tagesgeschehen der KITA. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir weiterhin ein gutes und zukunftsfähiges vorschulisches Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Regenbogenkinder ermöglichen.

Herzlichst



Jens Hein-Winkler
I. Vorsitzender

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kindertagesstätte Regenbogen e.V.“. Er hat den Sitz in Solingen und ist beim Amtsgericht Solingen im Vereinsregister unter VR 1252 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie des Sozialverhaltens, der Eigeninitiative und der Selbständigkeit von Kindern. Eine parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Beeinflussung der Kinder durch Mitglieder, Vorstand, Beauftragte und Angestellte des Vereins sowie nichtvereinsangehörige Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Kindergarten besuchen, wird ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer in Elternmitarbeit betriebenen Kindertagesstätte erreicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der

Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich der Eintrittswillige zu den Zielen des Vereins bekennt und seine Bereitschaft zur Mitarbeit bekennt. Neu aufgenommene Mitglieder leisten zum Stichtag des Eintritts einen Betrag von 50,00 € an den Verein, der diesem unverzinslich zur Verfügung gestellt wird. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, außer im Fall des § 7a, hat das Mitglied Anspruch auf unverzinsten Auszahlung des Betrages. Wendet das ausscheidende Mitglied dem Verein den Betrag endgültig zu, so erhält das Mitglied hierüber eine Spendenbescheinigung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres besitzt jedes Mitglied, vorausgesetzt, dass es in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist, in den Vereinsversammlungen aktives und passives Wahlrecht. Gemäß § 34 BGB ist ein Mitglied jedoch von den Abstimmungen ausgeschlossen, in denen über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein beschlossen werden soll.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der Beschlüsse und zur tätigen Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszweckes verpflichtet.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Dieser Jahresbeitrag ist monatlich zu entrichten. Wer mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Jahresbeitrag wird bei Eintritt in den Verein und bei Kündigung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr anteilig umgerechnet.

Über Ausnahmen im Einzelfall bezüglich der Pflichten aus Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorstand.

Übernommene Aufgaben erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch kann je nach Aufwand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand festgelegt. Pro Mitgliedschaft müssen die vom Vorstand jährlich festgelegten Pflichtstunden abgeleistet werden. Pro nicht geleistete Pflichtstunde ist der vom Vorstand festgesetzte Betrag zu entrichten. Pflichtstunden des Vorstandes sind durch die Vorstandsarbeit abgegolten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft, Ausschlussverfahren

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Voraussetzung für den Austritt ist eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jeweils nur zum Quartalsende zulässig und muss mindestens sechs Wochen vor Ende des Quartals erklärt sein; ausgenommen hiervon sind die der Gremien verstoßen hat, kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

Für das Verfahren antragsberechtigt sind der Vorstand oder eine Gruppe von mindestens 20 % der Mitglieder. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vor dieser Entscheidung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Einschulungsjahrgänge, in diesem Falle ist eine Kündigung nicht vor dem 31.07. des laufenden Kalenderjahres möglich, ebenfalls mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Kündigungstermin.

Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder einen Beschluss kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Für das Verfahren antragsberechtigt sind der Vorstand oder eine Gruppe von mindestens 20 % der Mitglieder. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vor dieser Entscheidung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§7a Unvereinbarkeitsklausel

Die Mitgliedschaft im Verein ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder aktiven Unterstützung einer Organisation, Partei oder sonstigen Zusammenschlüssen, deren Zweck oder Ausrichtung dem Zweck des Vereins, nämlich eine demokratische, tolerante, freigeistige selbständige und nichtkonfessionelle Entwicklung der Kinder der Mitglieder zu ermöglichen, widersprechen.

Namentlich und insbesondere gilt die Unvereinbarkeit für die folgenden Organisationen:

- NPD
- DKP
- Scientology
- Milli Görü

Der Vorstand ist ermächtigt bei entsprechender Mitgliedschaft eines Mitglieds in den vorbezeichneten Organisationen oder Unterstützung dieser Organisationen den Ausschluss aus dem Verein auszusprechen.

§ 8 Die Organe und ihre Aufgaben

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und fasst die Beschlüsse des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. In der Jahreshauptversammlung, die innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Kalenderjahres abzuhalten ist, werden der Jahresbericht und der Kassenbericht vorgelegt, die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassierers beschlossen, die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie die Aufgaben und Leistungen der Mitglieder festgelegt und die gem. §10 Abs. 3 anstehenden Wahlen abgehalten. Der Kassierer ist vor Abrechnung der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres und Betriebskostenbeantragung für das kommende Jahr nicht zu entlasten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus fünf Personen. Die Mitgliederversammlung kann die Funktion des Vorstandes durch einfachen Beschluss festlegen z. B. den I. Vorsitzenden usw. Alle fünf Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es von mind. 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eingegangen sein.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein nach außen zu vertreten, Beschlüsse der Versammlungen auszuführen, die laufende Verwaltung des Vereins zu besorgen, die satzungsgemäßen Versammlungen gem. § 8 Abs. 2 mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin mit Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben, das Vermögen des Vereins zu verwalten und über die einzelnen Tätigkeiten Rechenschaft abzulegen. Unterschriftsberechtigt sind immer jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Schriftführer verwaltet die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins, führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen und hat diese zu unterschreiben. Der Kassierer verwaltet die Kasse. Er überwacht die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Wirtschaftlichkeit hin und sorgt für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung. Er ist berechtigt, Geld anzunehmen und Verbindlichkeiten in Verbindung mit einem Vorstandsvorsitzenden des Vereins zu begleichen. Die Kasse wird nach Vorlage des Kassenberichtes von zwei Kassenprüfern geprüft, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören, noch dürfen sie Angestellte des Vereins sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund gem. § 27 BGB seines Amtes enthoben werden. Hierzu ist eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; es ist sofort ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstand kann auch von sich aus die Vertrauensfrage stellen und dann mit einfacher Mehrheit bestätigt oder abgewählt werden. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

Der Vorstand ist befugt, bei Verstößen gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Versammlungen die entsprechende Person abzumahnern und in zweiter Instanz auszuschließen; bei schwerwiegenden moralischen und oder kriminellen Verfehlungen kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung den Ausschluss des Mitgliedes oder die Kündigung bestehender Arbeits- u. Dienstleistungsverhältnisse unter Berücksichtigung bestehender Arbeitsrechte beschließen. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, Hausverbote zu erteilen.

§ 10 Wahl - und Beschlussordnung

Bei ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst; Ausnahmen regelt die Satzung.

Auf der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand aufgrund von Vorschlägen in getrennten, geheimen Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung im voraus gewählt; sie müssen jährlich gewechselt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember. Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des jeweils laufenden Jahres.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung geändert werden. Auf der

Einladung zur Versammlung muss auf die anstehende Änderung unter Beifügung der alten sowie der neuen Form hingewiesen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Vereinsvermögen bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., Kreisgruppe Solingen Geschäftsstelle Weyerstr. 243 zu. Dieses Vermögen darf der Paritätische Wohlfahrtsverband ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützigen Zwecken zukommen lassen.